

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen und Leistungen von Controlware erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.
- 1.2 Anders lautende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von Controlware schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Controlware.

2. Vertrag

- 2.1 Die Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrages zustande und richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftrag oder Annahme vom Besteller anerkannt werden.
- 2.2 Der Besteller ist an seine Bestellung gebunden. Controlware ist berechtigt, innerhalb von 30 Werktagen die Bestellung anzunehmen oder abzulehnen.

3. Umfang und Lieferpflicht

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Controlware ist berechtigt, von der Bestellung abweichende Vertragsprodukte zu liefern, wenn die Produktänderung die technische Leistungsfähigkeit und die Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt und – falls ein bestimmtes Design vereinbart war - das äußere Erscheinungsbild der Vertragsprodukte nicht betroffen ist.
- 3.3 Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt vorbehalten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder der Besteller nachweist, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.
- 3.4 Die Angabe von Messwerten versteht sich ohne Einwirkung etwaiger Interferenzen oder sonstiger Störungen aus der Umwelt.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich ab Dietzenbach, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Die Preise für Geräte schließen die Kosten für die übliche Verpackung ein. Verlangt der Besteller eine besondere Verpackungsart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Sämtliche Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben u. ä. trägt der Besteller.
- 4.3 Der Besteller trägt die Transportkosten ab Dietzenbach. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Controlware berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies, sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- 4.4 Die Anlieferung und Aufstellung der Geräte sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten der Aufstellung werden gemäß der Servicepreisliste berechnet.
- 4.5 Der angebotene Preis beruht auf den zur Zeit der Bestellung gültigen Herstellerpreislisten, bzw. Material-, Energie- und Lohnkosten. Wird die Lieferung des bestellten Gegenstandes erst zu einem Zeitpunkt gewünscht, der mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss liegt, so wird der Preis, falls sich in der Zwischenzeit diese Kosten erhöht haben, nach oben prozentual angepasst.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung ist Controlware berechtigt, bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzuhalten.
- 5.2 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber sowie kosten- und spesenfrei angenommen. Bei sogenannter Scheck-Wechsel-Deckung ist keine Erfüllung des Zahlungsanspruchs gegeben.
- 5.3 Erhält Controlware erst nach Vertragsabschluss Kenntnis über das Eintreten einer vorläufigen Insolvenz oder einer Insolvenz oder über sonstige Änderungen der Kreditwürdigkeit des Bestellers, die die Zahlung gefährdet, kann auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele die Leistung bis zur vollständigen Zahlung verweigert und sofortige Zahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangt werden.
- 5.4 Bei Zahlungsverweigerung trotz Aufforderung Zug um Zug gegen Leistung ist Controlware berechtigt, ohne Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Erzeugnisse unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.
- 5.5 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, und die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers sind ausgeschlossen. Etwas anderes gilt, wenn die Ansprüche des Bestellers schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.6 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so werden die gesetzlichen Zinsen zuzüglich Provisionen und Kosten berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5.7 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig und weitere Lieferungen werden gestoppt.

6. Lieferung

- 6.1 Für die Einhaltung der von Controlware angegebenen Versand- oder Lieferdaten oder Lieferfristen wird nur gehaftet, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Annahmeerklärung und Bestätigung des Auftrages, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder vor Schaffung aller sonstigen erforderlichen Voraussetzungen. Durch Änderungen eines Vertrages verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von Controlware zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
- 6.2 Ist ein verbindliches Versand- oder Lieferdatum oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, so muss der Besteller schriftlich eine Nachfrist von einem Monat setzen und kann nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Stellt der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wird dieser im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf typische, unmittelbare Schäden bis zur Hälfte des vereinbarten Preises des nicht gelieferten oder installierten Produktes begrenzt. Ersatz des Verzugschadens kann nur verlangt werden, wenn Controlware grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 6.3 Hat Controlware das Ausbleiben einer Lieferung nicht zu vertreten, da diese abhängig ist von der Selbstbelieferung der Controlware durch einen Vorlieferanten, und diese unterbleibt auf nicht nur vorübergehende Zeit trotz rechtzeitigem Abschluss des Deckungsgeschäftes und Wahrnehmung sämtlicher zur Verfügung stehender Einflussmöglichkeiten, ist Controlware ohne Schadensersatz zum Rücktritt berechtigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Controlware das Unterbleiben zu vertreten hat.

7. Annahme, Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Der Besteller hat die Lieferung in jedem Fall unverzüglich nach Aufforderung anzunehmen. Die Annahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Besteller eine Lieferung nicht an, so gerät er in Verzug und ist Controlware zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein und Bestellung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert. Ist Gegenstand der Leistung von Controlware eine Installation, so wird Controlware dem Besteller nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme mitteilen. Für selbständige Funktionseinheiten kann Controlware Teilabnahmen verlangen. Nimmt der Besteller die Leistung von Controlware innerhalb dieser Frist nicht ab, so gilt die Leistung als abgenommen. Gründe, die seiner Ansicht nach einer Abnahme entgegenstehen, hat der Besteller innerhalb der Frist Controlware schriftlich mitzuteilen. Bei Übernahme der Installation/Inbetriebsetzung ist von beiden Parteien ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu errichten.
- 7.2 Nimmt der Kunde die Lieferung trotz einer Mahnung mit Fristsetzung von 10 Tagen nicht an, oder storniert der Besteller eine verbindliche Bestellung, kann Controlware unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des vereinbarten Kaufpreises für die durch die Bearbeitung der Bestellung entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn geltend machen. Der Schadensersatz vermindert sich entsprechend, soweit der Besteller nachweist, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.3 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können nach Ablauf eines Monats nach dem vereinbarten Versendungstermin die Lagerkosten in nachgewiesener, marktüblicher Höhe berechnet werden.
- 7.4 Die Gefahr geht mit erster Übergabe von Controlware an einen Spediteur auf den Besteller über. Bei eigener Anlieferung durch Controlware geht die Gefahr mit dem Aufladen der Erzeugnisse auf das erste Transportfahrzeug auf den Besteller über. Sondervereinbarungen, z.B. Transportmittel, berühren nicht den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so geht auch hier die Gefahr auf ihn über. Auf Wunsch können auf Kosten des Bestellers entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.
- 7.5 Bei zur Reparatur oder zum Ersatz bestimmten Warenrücksendungen zu Controlware innerhalb der Gewährleistungszeit geht die Gefahr für den Besteller ab erster Übergabe des Bestellers an den von Controlware gewählten Spediteur über, die Transportkosten trägt hierbei Controlware. Bei Warenrücksendungen außerhalb der Gewährleistungszeit trägt der Besteller die Transportkosten selbst und kann den Spediteur, wie auch Transportmodalitäten selbst wählen.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Die Haftung für Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug ist im Falle von nach Vertragsschluss eintretender oder bekannt gewordener Höherer Gewalt für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Ereignisse Höherer Gewalt sind u. a. innere Unruhe, Betriebsstörungen, Arbeiter-, unvermeidbarer Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, unvorhersehbare Verkehrsstörungen und behördliche Anordnungen.
- 8.2 Ereignisse Höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störungen und deren Auswirkungen von der Lieferpflicht. Für Dienstleistungen gelten diese Regelungen entsprechend. Nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse ist die Controlware berechtigt, die vereinbarte Menge entsprechend später zu liefern, bzw. eine angemessene Verschiebung der Leistungstermine für Dienstleistungen zu verlangen. Nach Andauern der Ereignisse von drei Monaten oder bei dauernder Unmöglichkeit der Leistung kann Controlware von dem noch nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten.
- 8.3 Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten diese Rechtsfolgen für die ihn treffenden Verpflichtungen entsprechend.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Erzeugnisse verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Controlware im Eigentum der Controlware.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum der Controlware stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ausreichend zu versichern.
- 9.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für die Controlware. Bei einer Verarbeitung mit fremden Waren durch den Besteller erwirbt Controlware an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.4 Ein etwaiger Weiterverkauf der Erzeugnisse hat unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung durch den Letztabnehmer zu erfolgen. Der Besteller überträgt schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch in voller Höhe sicherheitshalber auf die Controlware und hat auf Verlangen die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Übersteigt der Wert der geleisteten Sicherheit die Forderungen der Controlware gegen den Besteller insgesamt um mehr als 20 %, so wird auf Verlangen des Bestellers der die Forderungsabsicherung übersteigende Teil zurückgewährt.
- 9.5 Der Besteller ist zur Einziehung der auf die Controlware übergegangenen Forderungen ermächtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen über diese Forderungen. Die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Jede Vollstreckungsmaßnahme in Rechte der Controlware hat der Besteller unverzüglich zu melden. Kosten zur Abwehr der Vollstreckung hat der Besteller zu tragen.
- 9.6 Gerät der Besteller mit der Erfüllung von Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung in Verzug, so ist Controlware berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB von dem Vertrag zurückzutreten, die Rechte aus dem Vorbehaltsvermögen geltend zu machen und Schadensersatz zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Angaben von Controlware zu den Produkten und zu den Leistungen sind lediglich Beschaffenheits- und Inhaltsangaben, wenn nicht Controlware ausdrücklich schriftlich bestimmte Eigenschaften des Produktes oder der Leistung zusichert oder garantiert.
- 10.2 Die gelieferten Erzeugnisse sind frei von mechanischen Defekten und Fehlern in der Ausführung. Gleiches gilt, soweit beauftragt, für die ordnungsgemäße Aufstellung der Erzeugnisse durch Controlware. Ausgenommen von jeder Zusage sind Verschleißteile sowie Schäden, die auf die typische Abnutzung, unsachgemäße Installation, Benutzung bzw. Bedienung oder von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen.
- 10.3 Erzeugnisse oder Teile davon, die innerhalb der Gewährleistungszeit Fehler aufweisen, werden nach Wahl der Controlware unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert, sofern der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt hat. Der Besteller muss Controlware eine angemessene Frist für die Beseitigung der Fehler setzen. Soweit die Nacherfüllung innerhalb der Frist fehlgeschlagen ist, stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) offen, soweit deren weitere gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.
- 10.4 Richtet der Besteller Reklamationen oder Warenrücksendungen an Controlware, ist der Besteller verpflichtet, die diesen Geschäftsbedingungen als Anlage beigefügten RMA-Vorschriften der Controlware zu beachten und einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das Erbringen aller erforderlichen Informationen zur Fehlfunktionalität des Produktes, die ihm bekannt sind. Kommt der Besteller seiner Informations- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, ruht sein Gewährleistungsanspruch. Controlware kann dem Besteller die Ware entgeltlich zurücksenden, wenn dieser nach Fristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Beseitigung anerkannter Mängel erfolgt nach Wahl von Controlware entweder bei ihr, beim Hersteller oder eines Dritten, oder im Unternehmen des Bestellers.
- 10.5 Bei Reklamationen innerhalb der Gewährleistungszeit werden die Kosten der Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die bei der Rücksendung und Reparatur oder dem Ersatz der Ware entstehen, von Controlware getragen. Bei Reklamationen außerhalb der Gewährleistungszeit werden vorgenannte Kosten vom Besteller getragen.
- 10.6 Durch die Instandsetzung oder Nachbesserung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Im Falle der Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu.
- 10.7 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. ab Abnahme.
- 10.8 Weitere oder andere als die vorstehenden Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst oder an Rechtsgütern des Bestellers entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden, sind ausgeschlossen, sofern sich Controlware nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verhalten oder den schadensauslösenden Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 10.9 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört u.a. die erforderliche und vom Besteller nachzuweisende Einhaltung der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften.
- 10.10 Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.
- 10.11 Dem Besteller ist bekannt, dass weitergehende Datenverluste durch mindestens einmal tägliche Datensicherungen vermieden werden können und dass Controlware unter keinen Umständen für die Datenverluste haftet, die aus unterlassenen Datensicherungen resultieren.

11. Haftung

- 11.1 Controlware haftet unbegrenzt, wenn ein Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder auf die schuldhaftige Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht zurückzuführen ist. Ebenfalls unbegrenzt haftet Controlware für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Controlware erteilten Garantie (Zusicherung) fallen.
- 11.2 Außerhalb der in Ziffer 11.1 genannten Fälle haftet Controlware nicht für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.3 Die Ersatzpflicht für die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt auch für den entgangenen Gewinn und für nicht erzielte Einsparungen.
- 11.4 Auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Controlware auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Ziffer 11.1 genannten Fälle vorliegt.
- 11.5 Im Falle von Lieferungen ist die Haftung von Controlware für Schäden durch den Liefergegenstand an anderen Rechtsgütern des Bestellers ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den in Ziffer 11.1 genannten Fällen.
- 11.6 Soweit Controlware nach den vorstehenden Regelungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht unbegrenzt haftet, ist die Haftung von Controlware pro Schadensfall auf € 1 Mio. beschränkt. Schäden innerhalb eines Vertragsverhältnisses zählen als ein Schadensfall.
- 11.7 Soweit nach den vorstehenden Regelungen die Haftung von Controlware ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Controlware.
- 11.8 Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

12. Software-/Beratungsleistungen

- 12.1 Bei Verträgen, die Software- oder Beratungsleistungen (mit-)beinhalten, soll vor Erbringung dieser Leistungen, spätestens jedoch in der letzten Leistungsphase, von beiden Parteien ein Pflichtenheft als Grundlage der dann zu erbringenden Leistungen vereinbart werden. Dies gilt bei Änderungen oder Ergänzungen derartiger Verträge entsprechend.
- 12.2 Bei Serien- und Standardsoftware gilt die Lieferspezifikation der Controlware als Pflichtenheft im Sinne der vorstehenden Ziffer.
- 12.3 Der Besteller hat nur Anspruch auf Aushändigung der Programmunterlagen der Anwendersoftware, sofern diese speziell für ihn entwickelt worden ist, er die vollen Projektierungs-, Programmier- und Datenerfassungskosten gezahlt hat und insoweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
- 12.4 Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungen auszuschließen.
- 12.5 Controlware übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Bestellers genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 12.6 Die Controlware zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten verwahrt Controlware mit eigenüblicher Sorgfalt, unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers, Controlware übergebene Daten zum Zwecke ihrer Rekonstruierbarkeit auch bei sich zu verwahren.

13. Schutzrechte und Vertraulichkeit

- 13.1 Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Besteller zur sofortigen Mitteilung verpflichtet. Controlware ist berechtigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Bestellers, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Prozess zu führen.
- 13.2 Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller Controlware von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind Controlware angemessen zu bevorschussen.
- 13.3 Controlware verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich zu bezeichnenden Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Beide Parteien haben alle Unterlagen und Informationen, die sie bei und in Erfüllung eines Vertrages erhalten, so lange vertraulich zu behandeln, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind.
- 13.4 Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.

14. Eigentumsrechte

An sämtlichen von Controlware vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich Controlware Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sämtliche derartigen Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

15. Serviceleistungen

- 15.1 Für die Durchführung von Dienstleistungen wie die Installation von Geräten, Wartung, Generalüberholung und Reparatur hat der Besteller alle Vorkehrungen zu treffen, die für einen ungehinderten Beginn und eine zügige Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Es ist allein Sache des Bestellers, für eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen zu sorgen.
- 15.2 Die Preise für die Dienstleistungen bestimmen sich nach den jeweils gültigen Angebotskonditionen von Controlware.

- 15.3 Kündigt Controlware den Servicevertrag aus wichtigem Grund oder kündigt der Auftraggeber vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, so ist der Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Controlware durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags erleidet. Als Schadensersatz stehen Controlware ohne weiteren Nachweis 70 % aller vertraglich geschuldeten Entgelte für die Zeit bis zum nächstzulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung zu, es sei denn, der Auftraggeber weist seinerseits nach, dass Controlware im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 15.4 Im übrigen gelten für die Serviceleistungen, insbesondere für Gewährleistung und Haftungsbeschränkung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Serviceleistungen ist ausgeschlossen.

16. Export- und Importgenehmigungen

- 16.1 Von Controlware gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Besteller unter Umständen genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Besteller muss sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft, 65760 Eschborn/Taunus, erkundigen. Unabhängig davon, ob der Besteller den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Besteller in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 16.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Besteller an Dritte, mit und ohne Kenntnis von Controlware, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Besteller haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Controlware.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Besteller kann Ansprüche gegen Controlware nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Controlware abtreten.
- 17.2 Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten in erster Linie die Sondervorschriften für Handelsgeschäfte sowie etwaige Handelsbräuche.
- 17.3 Erfüllungsort ist Controlware Dietzenbach, Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Controlware ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.4 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Controlware und dem Besteller ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG), das Einheitliche Vertragsabschlussgesetz (EAG) sowie das Wiener UN-Abkommen über den internationalen Warenverkehr (UNCITRAL) sind ausgeschlossen.

